



# Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a

BEZIRK LIENZ

Verfahren:

D/33926/2024

A/15086/2024

## KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. verordnet:

### Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Prägraten a.G., kundgemacht am 26.11.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2024 geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

5. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 8,50 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR 5.100,00 (inkl. MwSt.).
6. Bei Campingplätzen beträgt die Anschlussgebühr EUR 340,00 pro Stellplatz (inkl. MwSt.).

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 3,42 (inkl. MwSt.) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Die Zählergebühr beträgt:

Zähler 3-4 m <sup>3</sup> :	25,50 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)
Zähler 10-20 m <sup>3</sup> :	53,60 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)

### Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Prägraten a.G., kundgemacht am 26.11.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2024 geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 5 hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,61 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr EUR 3.250,00 (inkl. MwSt.).

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 1,20 (inkl. MwSt.) pro Kubikmeter.

Die Zählergebühr beträgt:

Zähler 3-4 m <sup>3</sup> :	25,50 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)
Zähler 10-20 m <sup>3</sup> :	53,60 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)

### Artikel III

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Prägraten a.G., kundgemacht am 21.02.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2024 wie folgt geändert:

#### § 2 hat zu lauten:

##### **Grabbenützungsgebühr**

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Benützungsgebühren eingehoben.

##### **Alte und neue Friedhofsanlage:**

- a) für ein Familiengrab ohne Einfassung..... € 1.260,00
  - b) für ein Reihengrab ohne Einfassung..... € 475,00
  - c) für ein Urnengrab..... € 475,00
- Weiters ist für das Urnengrab eine einmalige Errichtungsgebühr in Höhe von..... € 1.460,00 zu entrichten.

Die vorhin genannten Gebühren gelten für die Dauer von 15 Jahren.

#### § 3 hat zu lauten:

##### **Verlängerungsgebühr**

Die Verlängerungsgebühr pro Jahr beträgt:

##### **Alte und neue Friedhofsanlage:**

- a) für ein Familiengrab ohne Einfassung..... € 84,00
- b) für ein Reihengrab ohne Einfassung..... € 32,00
- c) für ein Urnengrab..... € 32,00

#### § 4 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

##### **Graberrichtungsgebühr**

1. Die Gemeinde hebt für die von ihr bewerkstelligte Graberrichtung eine Gebühr in der Höhe von € 595,00 und für die Tieferlegung eine Zusatzgebühr in der Höhe von 175,00 ein.
2. Für die Öffnung und Schließung von Urnengräbern hebt die Gemeinde eine Gebühr in der Höhe von € 135,00 ein.

#### § 5 hat zu lauten:

##### **Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen**

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 320,00 (pro Aufbahrung und inkl. Kerzen)
2. Die Gebühr für die Benützung des Sezierraumes beträgt € 260,00; des Kühlraumes € 45,00.
3. Die Gebühr für Sarg-/Urnenträger bzw. -aufsicht pro Gemeindearbeiter beträgt € 60,00.

#### **Artikel IV**

Die **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Prägraten a.G., kundgemacht am 07.07.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2024 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wird mit 2,5 v.H. festgesetzt.

#### **Artikel V**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
DER BÜRGERMEISTER  
Gottfried Islitzer